

PS 16/15-6

Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Mag. Sabine Joham-Neubauer als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 23.11.2015 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag der Österreichischen Post AG vom 23.06.2015 auf Feststellung, dass der Österreichischen Post AG für die Jahre 2011 bis 2013 eine Gutschrift aus den geleisteten Finanzierungsbeiträgen in Höhe von insgesamt EUR [REDACTED] netto zustehe, wird gemäß § 34 Abs 13 iVm § 34a Abs 3 KommAustria-Gesetz (KOG) als verspätet zurückgewiesen.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Für das Jahr 2011 hat die Österreichische Post AG mit Schreiben vom 15.02.2011 einen Planumsatz von gesamt EUR [REDACTED] an die RTR-GmbH gemeldet.

Aufgrund des gemeldeten Planumsatzes wurde von der RTR-GmbH für die Österreichische Post AG ein Finanzierungsbeitrag in der Höhe von gesamt EUR [REDACTED] brutto berechnet und dieser quartalsweise mit Rechnungen vom 22.03.2011, 15.06.2011, 15.09.2011 und 15.12.2011 jeweils in der Höhe von EUR [REDACTED] brutto vorgeschrieben. Die vorgeschriebenen Finanzierungsbeiträge wurden von der Österreichischen Post AG auch entrichtet.

Mit Schreiben vom 24.05.2012 hat die Österreichische Post AG für 2011 einen Istumsatz von gesamt EUR [REDACTED] an die RTR-GmbH gemeldet. Aufgrund des gemeldeten Istumsatzes wurde von der RTR-GmbH für die Österreichische Post AG der Finanzierungsbeitrag neu berechnet. Aus dieser Berechnung ergab sich für die Österreichische Post AG eine Nachforderung in der Höhe von EUR [REDACTED] brutto. Diese, mit (Schluss-)Abrechnung der RTR-GmbH vom 25.10.2012 vorgeschriebene Nachforderung wurde von der Österreichischen Post AG am 20.11.2012 entrichtet.

Für das Jahr 2012 hat die Österreichische Post AG mit Schreiben vom 28.12.2011 einen Planumsatz von gesamt EUR [REDACTED] gemeldet. Aufgrund des gemeldeten Planumsatzes wurde von der RTR-GmbH für die Österreichische Post AG ein Finanzierungsbeitrag in der Höhe von gesamt EUR [REDACTED] brutto berechnet und dieser quartalsweise mit Rechnungen vom 15.03.2012, 21.06.2012, 14.09.2012 und 14.12.2012 jeweils in der Höhe von EUR [REDACTED] brutto vorgeschrieben. Die vorgeschriebenen Finanzierungsbeiträge wurden von der Österreichischen Post AG auch entrichtet.

Mit Schreiben vom 23.05.2013 hat die Österreichische Post AG für 2012 einen Istumsatz von gesamt EUR [REDACTED] an die RTR-GmbH gemeldet. Aufgrund des gemeldeten Istumsatzes wurde von der RTR-GmbH für die Österreichische Post AG der Finanzierungsbeitrag neu berechnet. Aus dieser Berechnung ergab sich für die Österreichische Post AG eine Gutschrift in der Höhe von EUR [REDACTED] brutto. Den zu viel geleisteten Finanzierungsbeitrag hat die RTR-GmbH der Österreichischen Post AG am 07.11.2013 rückerstattet.

Für das Jahr 2013 hat die Österreichische Post AG mit Schreiben vom 15.01.2013 einen Planumsatz von gesamt EUR [REDACTED] an die RTR-GmbH gemeldet. Aufgrund des gemeldeten Planumsatzes wurde von der RTR-GmbH für die Österreichische Post AG ein Finanzierungsbeitrag in der Höhe von gesamt EUR [REDACTED] brutto berechnet und dieser quartalsweise mit Rechnungen vom 21.03.2013, 14.06.2013, 13.09.2013 und 13.12.2013 jeweils in der Höhe von EUR [REDACTED] brutto vorgeschrieben. Die vorgeschriebenen Finanzierungsbeiträge wurden von der Österreichischen Post AG auch entrichtet.

Mit Schreiben vom 28.05.2014 hat die Österreichische Post AG für 2013 einen Istumsatz von gesamt EUR [REDACTED] gemeldet. Aufgrund des gemeldeten Istumsatzes wurde von der RTR-GmbH für die Österreichische Post AG der Finanzierungsbeitrag neu berechnet. Aus dieser Berechnung ergab sich für die Österreichische Post AG eine Gutschrift in der Höhe von EUR [REDACTED] brutto. Der zu viel geleistete Finanzierungsbeitrag wurde der Österreichischen Post AG derart gutgeschrieben, dass diese am 13.01.2015 bei der Begleichung der Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags für das vierte Quartal 2014 den um den für 2013 zu viel geleisteten Finanzierungsbeitrag verminderten Betrag entrichtet hat.

Mit Schreiben vom 23.06.2015 hat die Österreichische Post AG bei der Post-Control-Kommission den Antrag auf Feststellung gestellt, dass ihr für die Jahre 2011 bis 2013 eine Gutschrift aus den geleisteten Finanzierungsbeiträgen in Höhe von insgesamt EUR [REDACTED] netto zustehe.

Zu ihrem Antrag führte die Österreichische Post AG zusammenfassend aus, dass sie in diesen Jahren irrtümlich zu hohe Finanzierungsbeiträge an die RTR-GmbH geleistet habe, da die für diese Jahre von der Antragstellerin bekannt gegebenen Ist-Umsätze (sowie die Plan-Umsätze für die Jahre 2012 und 2013) irrtümlich auch Umsätze aus nicht dem Postmarktgesetz (PMG), BGBl I Nr 123/2009 idF BGBl I Nr 96/2013, und somit nicht der Postbranche unterliegenden Leistungen – wie die Umsätze aus den unadressierten Sendungen, dem Bereich Mail Solutions, den Filialdienst- sowie sonstigen Leistungen – enthalten würden. Nach Abzug dieser unrichtigerweise angeführten Umsätze ergebe sich eine Rückforderung der Österreichischen Post AG in der Höhe von insgesamt EUR [REDACTED] (EUR [REDACTED] für 2011 + EUR [REDACTED] für 2012 + EUR [REDACTED] für 2013), die in Form einer Gutschrift zu Gunsten der Antragstellerin festzustellen sei.

Begründend führte die Österreichische Post AG zu ihrem Antrag aus, dass die Möglichkeit, einen Feststellungsbescheid nach dem KOG zu beantragen, an keine Frist gebunden und das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 26.05.2014, ZI 2012/03/0012, für die vorliegende Angelegenheit nicht einschlägig sei.

Des Weiteren führte die Österreichische Post AG aus, dass sie das Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG habe, wobei zur Entscheidung die RTR-GmbH zuständig sei. Begründend führte die Antragstellerin aus, dass sie sich hinsichtlich der Höhe der bekannt gegebenen Umsätze geirrt und darüber hinaus ein Rechtsirrtum über den Zeitraum der Möglichkeit der Einbringung eines entsprechenden Feststellungsantrags vorgelegen habe. Ferner würden die Schlussrechnungen der RTR-GmbH keine Belehrung enthalten, dass bei einer allfälligen Rückforderung die Feststellung einer Gutschrift beantragt werden könnte.

Obwohl der Österreichischen Post AG bewusst sei, dass kein Anspruch auf Abänderung der bestehenden Schlussrechnungen bestehe, regte die Antragstellerin schließlich an, dass die RTR-GmbH die Finanzierungsbeiträge für die Jahre 2011 und 2013 mittels Bescheid richtig stelle und ihr eine Gutschrift für diese Jahre mit einem Feststellungsbescheid erstatte.

B. Festgestellter Sachverhalt

- 1) Die Österreichische Post AG ist als Universaldienstbetreiberin und damit als Betreiberin eines konzessionierten Postdienstes zur Leistung von Finanzierungsbeiträgen an die RTR-GmbH verpflichtet.
- 2) Für das Jahr 2011 hat die Österreichische Post AG einen Planumsatz in der Höhe von EUR [REDACTED] gemeldet. Auf Grundlage dieses Planumsatzes wurde der Österreichischen Post von der RTR-GmbH ein Finanzierungsbeitrag in der Gesamthöhe von EUR [REDACTED] brutto vorgeschrieben. Der vorgeschriebene Finanzierungsbeitrag wurde von der Österreichischen Post AG entrichtet.
- 3) Für das Jahr 2011 hat die Österreichische Post AG einen Istumsatz in der Höhe von EUR [REDACTED] gemeldet. Auf Grundlage dieses Istumsatzes wurde der Finanzierungsbeitrag neu berechnet und es ergab sich für die Österreichische Post AG eine Nachforderung in der Höhe von EUR [REDACTED] brutto. Diese Nachforderung wurde der Antragstellerin am 25.10.2012 mitgeteilt bzw vorgeschrieben und von dieser anschließend auch beglichen.

- 4) Für das Jahr 2012 hat die Österreichische Post AG einen Planumsatz in der Höhe von EUR [REDACTED] gemeldet. Auf Grundlage dieses Planumsatzes wurde der Österreichischen Post AG von der RTR-GmbH ein Finanzierungsbeitrag in der Gesamthöhe von EUR [REDACTED] brutto vorgeschrieben. Der vorgeschriebene Finanzierungsbeitrag wurde von der Österreichischen Post AG entrichtet.
- 5) Für das Jahr 2012 hat die Österreichische Post AG einen Istumsatz in der Höhe von EUR [REDACTED] gemeldet. Auf Grundlage dieses Istumsatzes wurde der Finanzierungsbeitrag neu berechnet und es ergab sich für die Österreichische Post AG eine Gutschrift in der Höhe von EUR [REDACTED] brutto. Diese Gutschrift wurde der Antragstellerin am 29.10.2013 mitgeteilt und von dieser anschließend auch angenommen.
- 6) Für das Jahr 2013 hat die Österreichische Post AG einen Planumsatz in der Höhe von EUR [REDACTED] gemeldet. Auf Grundlage dieses Planumsatzes wurde der Österreichischen Post AG von der RTR-GmbH ein Finanzierungsbeitrag in der Gesamthöhe von EUR [REDACTED] vorgeschrieben. Der vorgeschriebene Finanzierungsbeitrag wurde von der Österreichischen Post AG entrichtet.
- 7) Für das Jahr 2013 hat die Österreichische Post AG einen Istumsatz in der Höhe von EUR [REDACTED] gemeldet. Auf Grundlage dieses Istumsatzes wurde der Finanzierungsbeitrag neu berechnet und es ergab sich für die Österreichische Post AG eine Gutschrift in der Höhe von EUR [REDACTED] brutto. Diese Gutschrift wurde von der Antragstellerin am 13.10.2014 mitgeteilt und von dieser anschließend mit der Begleichung der nächsten Rechnung (abzüglich der Gutschrift) auch angenommen.

C. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem schlüssigen Inhalt des verfahrensgegenständlichen Aktes und insbesondere aus den Schreiben der Österreichischen Post AG, mit welchen die Plan- und Istumsätze der Antragstellerin für die Jahre 2011 bis 2013 mitgeteilt wurden. Es bestand zu den jeweiligen Zeitpunkten kein Zweifel an der Plausibilität dieser Angaben der Österreichischen Post AG.

D. Rechtliche Beurteilung

1) Zuständigkeit der Post-Control-Kommission

Gemäß § 34 Abs 13 iVm § 34a Abs 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr 32/2001 idF BGBl I Nr 86/2015, hat die Post-Control-Kommission für den Fall, dass ein Unternehmen der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrages nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages mit Bescheid vorzuschreiben. Ebenso sind Gutschriften und Nachforderungen iSd § 34 Abs 12 leg cit auf Antrag bescheidmäßig festzustellen.

2)

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 12 Abs 1 PMG wurde mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes am 01.01.2011 die Österreichische Post als Universaldienstbetreiber benannt.

Laut § 26 Abs 2 PMG bedarf der Universaldienstbetreiber keiner Konzession; er gilt als Betreiber eines konzessionierten Postdienstes.

Gemäß § 34a Abs 1 KOG dienen zur Finanzierung des in Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs 3 und 4 leg cit entstehenden Aufwandes der RTR-GmbH betreffend die Postbranche einerseits Finanzierungsbeiträge und andererseits Mittel aus dem Bundeshaushalt. Der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt in Höhe von jährlich 200.000 Euro ist der RTR-GmbH in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30. Jänner und 30. Juni zu überweisen. Über die Verwendung dieser Mittel ist von der RTR-GmbH jährlich bis 30. April des Folgejahres dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen. Die Gesamtsumme des durch Finanzierungsbeiträge zu leistenden übrigen Aufwandes der RTR-GmbH darf jährlich höchstens 550.000 Euro betragen. Die genannten Beträge verminderten oder erhöhten sich seit dem Jahr 2012 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert hat.

Die Finanzierungsbeiträge sind laut § 34a Abs 2 KOG von der Postbranche zu leisten. Die Postbranche umfasst jene Postdiensteanbieter, die nach § 25 Postmarktgesetz zur Anzeige verpflichtet sind oder über eine Konzession nach § 26 Postmarktgesetz verfügen.

§ 34 Abs 3 bis 15 KOG gilt nach § 34a Abs 3 leg cit sinngemäß, wobei an die Stelle der Telekom-Control-Kommission die Post-Control-Kommission tritt.

Gemäß § 34 Abs 3 KOG sind die Finanzierungsbeiträge im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu bemessen und einzuheben, wobei alle im Inland aus der Erbringung von Postdiensten erzielten Umsätze für die Berechnung heranzuziehen sind.

Die Finanzierungsbeiträge sind den Beitragspflichtigen laut § 34 Abs 9 KOG auf Basis der veröffentlichten Schätzungen in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals von der RTR-GmbH vorzuschreiben und von diesen an die RTR-GmbH zu entrichten (...).

Die Beitragspflichtigen haben nach § 34 Abs 10 KOG jeweils bis spätestens 31. Mai des Folgejahres ihre tatsächlich erzielten Umsätze der RTR-GmbH zu melden. Umsatzdaten, deren tatsächliche Höhe mit zumutbarem Aufwand nicht erhoben werden kann, sind von der RTR-GmbH zu schätzen.

Gemäß § 34 Abs 11 KOG hat die RTR-GmbH den tatsächlichen branchenspezifischen Aufwand sowie den tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatz jeweils bis zum 30. September des Folgejahres festzustellen und zu veröffentlichen. Vor Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwandes sowie des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nach der Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwandes und des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes hat die RTR-GmbH nach § 34 Abs 10 KOG geleistete Finanzierungsbeiträge allenfalls gutzuschreiben oder eine Nachforderung zu stellen.

3) Rechtliche Konsequenzen

Mit Erkenntnis vom 26.05.2014, ZI 2012/03/0012, hat der Verwaltungsgerichtshof in einem vergleichbaren Fall die Beschwerde der dortigen Partei gegen den Bescheid des Bundeskommunikationssenates betreffend Finanzierungsbeiträge nach § 10a KOG, BGBl I Nr 32/2001 idF BGBl I Nr 21/2005, als unbegründet abgewiesen.

Ähnlich wie im vorliegenden Fall, beantragte die dortige Beschwerdeführerin bei der KommAustria, die in den vergangenen Jahren irrtümlich zu viel geleisteten Finanzierungsbeiträge zurückzuzahlen, in eventu bescheidmäßig festzustellen, dass ihr ein Anspruch auf Rückzahlung dieser Finanzierungsbeiträge gemäß des damaligen § 10a KOG zustehe. Begründend führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass sie aufgrund eines Rechtsirrtums zu hohe Umsatzerlöse gemeldet habe und diese der Berechnung der geleisteten Finanzierungsbeiträge zu Grunde gelegt worden seien.

Im seinem Erkenntnis führte der Verwaltungsgerichtshof unter Anderem Folgendes aus:

„Es ist einzuräumen, dass § 10a Abs 12 KOG 2001 keine ausdrückliche Befristung des Rechts enthält, einen Antrag auf bescheidmäßige Feststellung von Gutschriften oder Nachforderungen zu stellen. Der Gesetzgeber hat aber mit den Regelungen über die Berechnung und Vorschreibung der Finanzierungsbeiträge ein System geschaffen, in dem den Beitragspflichtigen wiederkehrend zumindest einmal jährlich (§ 10a Abs 8 zweiter und dritter Satz KOG 2001) Finanzierungsbeiträge – in ihrer Höhe zunächst vorläufig – vorgeschrieben werden und jährlich eine Abrechnung auf Basis der tatsächlichen Umsätze und des tatsächlichen Aufwandes erfolgt, wobei das Ergebnis dieser "Jahresabrechnung" – die sich daraus für den einzelnen Beitragspflichtigen ergebende Gutschrift oder die gegen ihn bestehende Nachforderung – auf Antrag bescheidmäßig festzustellen ist. Dieses Bescheidrecht betreffend die Ergebnisse der Jahresabrechnung korreliert mit der Möglichkeit der Beitragspflichtigen, für laufende Vorschreibungen einen Bescheid zu erwirken, indem vorgeschriebene ("Akonto"-)Zahlungen nicht geleistet werden (§ 10a Abs 12 erster Satz KOG 2001) und eröffnet damit den Rechtsweg, in dem bindend über die Höhe des Finanzierungsbeitrages entschieden werden kann. Macht der Beitragspflichtige von der Möglichkeit des Feststellungsantrags nicht Gebrauch, hat die RTR-GmbH die Ergebnisse der Jahresabrechnung (Gutschrift oder Nachforderung) bei der folgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.“

„Nach der Systematik und Teleologie der Regelungen über den Finanzierungsbeitrag in § 10a KOG 2001 (sowie der diesbezüglich vergleichbaren früheren Rechtslage nach § 10 KOG 2001 idF BGBl I Nr 32/2001) sind diese dahin zu verstehen, dass ein Antrag auf Feststellung der Gutschrift oder Nachforderung nach § 10a Abs 12 KOG 2001 nur gestellt werden kann, solange die auf die Mitteilung der Ergebnisse dieser Jahresabrechnung folgende Vorschreibung von Finanzierungsbeiträgen noch nicht beglichen wurde. Das Gesetz geht nämlich von einer laufenden Verrechnung aus, bei der – sofern kein Bescheid beantragt wird – Gutschriften oder Nachforderungen auf Grund der Feststellung der tatsächlichen Umsätze und des tatsächlichen Aufwandes bei den laufenden Vorschreibungen auf der Basis von Planwerten berücksichtigt werden. Zugleich besteht für jede einzelne Vorschreibung die Möglichkeit, dass – im Falle der Nichtzahlung oder nicht ordnungsgemäßen Zahlung – ein Bescheid und damit eine abschließende, der Rechtskraft zugängliche Entscheidung erlassen wird. In diesem Gesamtsystem der Finanzierung der RTR-GmbH (ua) durch Finanzierungsbeiträge von Marktteilnehmern kann dem Gesetzgeber nicht zugesonnen werden, dass die Möglichkeit, die bescheidmäßige Feststellung von Gutschriften oder Nachforderungen zu beantragen, unbefristet sein sollte, zumal dies auch Folgen für andere Marktteilnehmer hätte, deren Beiträge unter anderem von den Umsätzen der anderen Marktteilnehmer und vom Aufwand der RTR-GmbH abhängen.“

Die Regelungen des damaligen § 10a KOG (sowie der vergleichbaren früheren Rechtslage nach § 10 KOG idF BGBl I Nr 32/2001), die im vorgenannten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs maßgeblich waren, sind hinsichtlich des Systems der Finanzierung der RTR-GmbH mit den heutigen Regelungen in § 34a iVm § 34 Abs 3 bis 15 KOG, BGBl I Nr 32/2001 idF BGBl I Nr 86/2015, betreffend „Finanzierung und Verwaltung der Finanzmittel für den Fachbereich Telekommunikation und Post, Postbranche“ im Wesentlichen inhaltlich identisch.

Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs kann ein Antrag auf Feststellung der Gutschrift oder Nachforderung nach § 34 Abs 13 zweiter Satz iVm § 34a Abs 3 KOG nur gestellt werden, solange die auf die Mitteilung der Ergebnisse dieser Jahresabrechnung folgende Vorschreibung noch nicht beglichen wurde. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin ist die Möglichkeit, die bescheidmäßige Feststellung von Gutschriften oder Nachforderungen zu beantragen, somit befristet.

Die Österreichische Post AG hätte daher im vorliegenden Fall den Antrag auf Feststellung der Gutschrift(en) solange stellen können, bis die auf die Mitteilung der Ergebnisse der Jahresabrechnungen 2011 bis 2013 folgenden Vorschreibungen von Finanzierungsbeiträgen – das heißt konkret die Vorschreibungen der Finanzierungsbeiträge vom 4. Quartal 2012, vom 4. Quartal 2013 und vom 4. Quartal 2014 – noch nicht beglichen wurden. Diese Vorschreibungen erfolgten mit Rechnungen der RTR-GmbH vom 14.12.2012, 13.12.2013 und 15.12.2014 und wurden von der Antragstellerin auch tatsächlich beglichen.

In Anbetracht des vorgenannten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs, das für den vorliegenden Fall jedenfalls einschlägig ist, hat die Österreichische Post AG ihren Antrag auf Feststellung der Gutschrift(en) für die Jahre 2011 bis 2013 zu spät gestellt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag als verspätet zurückzuweisen.

Da der Antrag verspätet eingebracht wurde und aus diesem Grund zurückzuweisen war, ist auf die einzelnen Aufstellungen der Gutschriften, die von der Antragstellerin in der Beilage ihres Antrages bekanntgegeben wurden, nicht näher einzugehen.

Zum Vorbringen der Antragstellerin, dass das oben angeführte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs für die gegenständliche Angelegenheit nicht einschlägig sei, da andere Postdiensteanbieter (auch) für die Jahre 2011 bis 2013 einen Bescheid beantragt hätten bzw die Post-Control-Kommission anderen Postdiensteanbietern die Entrichtung von Finanzierungsbeiträgen mit Bescheid vorgeschrieben habe, ist auszuführen, dass Bescheide, mit denen von der Post-Control-Kommission anderen Postdiensteanbietern Finanzierungsbeiträge im Fall ihrer fehlenden Entrichtung vorgeschrieben wurden, für die Österreichische Post AG insofern keine Bedeutung haben, als sich dadurch an der verfahrensrechtlichen Stellung der Antragstellerin und den für sie geltenden Fristen nichts ändert bzw ihre Rechtsstellung nicht verbessern kann.

Soweit der Verwaltungsgerichtshof in seinem vorgenannten Erkenntnis ausführt, dass „das Gesetz von einer laufenden Verrechnung ausgeht, bei der – sofern kein Bescheid beantragt wird – Gutschriften oder Nachforderungen auf Grund der Feststellung der tatsächlichen Umsätze und des tatsächlichen Aufwandes bei den laufenden Vorschreibungen auf der Basis von Planwerten berücksichtigt werden“, ist davon auszugehen, dass die Wortfolge „sofern kein Bescheid beantragt wird“ sich auf den jeweiligen Beitragspflichtigen und nicht auf sonstige Beitragspflichtige bezieht. Das hier anzuwendende Gesetz sieht keinesfalls vor, dass die Frist für die Möglichkeit, die bescheidmäßige Feststellung einer Gutschrift oder Nachforderung zu beantragen, davon abhängt bzw dadurch verlängert wird, dass auch andere Postdiensteanbieter von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben oder hinsichtlich Nichtentrichtung von Finanzierungsbeiträgen durch andere Postdiensteanbieter Verfahren anhängig sind. Im Gegensatz dazu hat der Verwaltungsgerichtshof erkannt, dass eine solche Möglichkeit nur solange besteht, bis die auf die Mitteilung der Ergebnisse der

jeweiligen Schlussabrechnung folgende Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags vom jeweiligen Beitragspflichtigen noch nicht beglichen wurde.

Dass nach dem KOG die Beantragung der bescheidmäßigen Feststellung einer Gutschrift oder Nachforderung seitens eines Beitragspflichtigen befristet und die bescheidmäßige Vorschreibung eines nicht bezahlten Finanzierungsbeitrages seitens der Post-Control-Kommission nach dem Gesetz nicht befristet ist, ist für diese Entscheidung nicht relevant.

Anträge und Anregungen der Antragstellerin, die in diesem Zusammenhang an die RTR-GmbH gerichtet sind bzw bezüglich derer eine Zuständigkeit der RTR-GmbH besteht, sind nicht verfahrensrelevant. Daher war auf diese nicht näher einzugehen.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Post-Control-Kommission

Wien, am 23.11.2015

Die Vorsitzende

Dr. Elfriede Solé